



---

## Sachstand

---

**Staatsrechtliche Verträge zwischen den Kirchen und dem Staat**  
Eine Darstellung der vertraglichen Verflechtung auf Bundes- und Landesebene

**Staatsrechtliche Verträge zwischen den Kirchen und dem Staat**

Eine Darstellung der vertraglichen Verflechtung auf Bundes- und Landesebene

Aktenzeichen: WD 10 - 3000 - 008/19  
Abschluss der Arbeit: 28. Januar 2019  
Fachbereich: WD 10: Kultur, Medien, Sport

---

Die Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages unterstützen die Mitglieder des Deutschen Bundestages bei ihrer mandatsbezogenen Tätigkeit. Ihre Arbeiten geben nicht die Auffassung des Deutschen Bundestages, eines seiner Organe oder der Bundestagsverwaltung wieder. Vielmehr liegen sie in der fachlichen Verantwortung der Verfasserinnen und Verfasser sowie der Fachbereichsleitung. Arbeiten der Wissenschaftlichen Dienste geben nur den zum Zeitpunkt der Erstellung des Textes aktuellen Stand wieder und stellen eine individuelle Auftragsarbeit für einen Abgeordneten des Bundestages dar. Die Arbeiten können der Geheimschutzordnung des Bundestages unterliegende, geschützte oder andere nicht zur Veröffentlichung geeignete Informationen enthalten. Eine beabsichtigte Weitergabe oder Veröffentlichung ist vorab dem jeweiligen Fachbereich anzuzeigen und nur mit Angabe der Quelle zulässig. Der Fachbereich berät über die dabei zu berücksichtigenden Fragen.

---

## Inhaltsverzeichnis

<b>1.</b>	<b>Einleitung</b>	<b>5</b>
<b>2.</b>	<b>Verträge auf Bundesebene</b>	<b>5</b>
<b>3.</b>	<b>Verträge auf Landesebene an ausgewählten Beispielen</b>	<b>6</b>
3.1.	Konkordate	7
3.2.	Staatskirchenverträge	8
3.3.	Zusammenfassung	9
<b>4.</b>	<b>Anlage</b>	<b>10</b>
4.1.	Baden-Württemberg	10
4.1.1.	Konkordat zwischen dem Heiligen Stuhle und dem Freistaate Baden	10
4.1.2.	Evangelischer Kirchenvertrag Baden-Württemberg von 2007	10
4.2.	Bayern	10
4.2.1.	Vertrag zwischen dem Bayerischen Staate und der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern rechts des Rheins vom 15. November 1924	10
4.2.2.	Konkordat zwischen dem Heiligen Stuhl und dem Staat Bayern [Bayerisches Konkordat vom 29. März 1924]	10
4.3.	Berlin	10
4.3.1.	Abschließendes Protokoll über Besprechungen zwischen Vertretern des Bischöflichen Ordinariats Berlin und des Senats von Berlin über die Regelung gemeinsam interessierender Fragen von 1970	10
4.3.2.	Vertrag mit der Evangelische Kirche von 2006	11
4.4.	Brandenburg	11
4.4.1.	Vertrag mit dem Heiligen Stuhl von 2003	11
4.4.2.	Vertrag mit den Evangelischen Kirchen von 1996	11
4.5.	Bremen	11
4.5.1.	Vertrag mit dem Heiligen Stuhl von 2004	11
4.5.2.	Vertrag mit den Evangelischen Kirchen von 2001	11
4.6.	Hamburg	11
4.6.1.	Vertrag mit dem Heiligen Stuhl von 2005	11
4.6.2.	Vertrag mit der Nordelbischen Lutherkirche von 2005	11
4.7.	Hessen	12
4.7.1.	Preußisches Konkordat von 1929	12
4.7.2.	Verträge mit den Katholischen Bistümern in Hessen aus den Jahren 1963 und 1974	12
4.7.3.	Preußischer Kirchenvertrag von 1931	12
4.7.4.	Vertrag mit den Evangelischen Kirchen von 1960	12
4.8.	Mecklenburg-Vorpommern	12
4.8.1.	Vertrag mit dem Heiligen Stuhl von 1997	12
4.8.2.	Güstrower Vertrag von 1994	12
4.9.	Niedersachsen	12

---

4.9.1.	Konkordat aus dem Jahr 1965	12
4.9.2.	Loccumer Vertrag von 1955	13
4.10.	Nordrhein-Westfalen	13
	Preußisches Konkordat von 1929	13
	Vertrag mit der Lippischen Landeskirche von 1958	13
4.11.	Rheinland-Pfalz	13
4.11.1.	Preußisches Konkordat von 1929	13
4.11.2.	Vertrag mit den Evangelischen Kirchen von 1962	13
4.12.	Saarland	13
4.12.1.	Preußisches Konkordat von 1929	13
4.12.2.	Preußischer Kirchenvertrag von 1931	13
4.13.	Sachsen	13
4.13.1.	Vertrag mit dem Heiligen Stuhl von 1996	13
4.13.2.	Vertrag mit den Evangelischen Kirchen von 1994	13
4.14.	Sachsen-Anhalt	14
4.14.1.	Vertrag mit dem Heiligen Stuhl von 1998	14
4.14.2.	Wittenberger Vertrag von 1993	14
4.15.	Schleswig-Holstein	14
4.15.1.	Vertrag mit dem Heiligen Stuhl von 2009	14
4.15.2.	Vertrag mit den Evangelischen Kirchen von 1957	14
4.16.	Thüringen	14
4.16.1.	Vertrag mit dem Heiligen Stuhl von 1997	14
4.16.2.	Vertrag mit den Evangelischen Kirchen von 1994	14

## 1. Einleitung

Dieser Sachstand informiert über die vertraglichen Beziehungen zwischen dem Staat auf Bundes- und Landesebene und der Katholischen und Evangelischen Kirche in Deutschland. Die Bezeichnung der Verträge zwischen den Kirchen und den Ländern ist konfessionsabhängig. Verträge zwischen dem Staat und der Katholischen Kirche werden als Konkordate bezeichnet; die Verträge zu der Evangelischen Landeskirche als Staatskirchenverträge.<sup>1</sup>

Ohne die umfangreichen Vertragsinhalte vollumfänglich darzustellen, wird im Folgenden ein Überblick über die geregelten Themenkomplexe gegeben. Zu Gunsten einer besseren Übersichtbarkeit wird dabei auf die Darstellung lediglich Verfassungsrecht wiederholender Inhalte verzichtet. Auch bleiben Loyalitätsbekundungen beider Vertragsparteien außer Betracht. Die folgenden Ausführungen beschränken sich auf die Erläuterung rechtsbegründender Vertragsbestandteile, insbesondere solcher, die den Kirchen Vorteile gewähren.

Im Anhang sind aktuell gültige Verträge zwischen den Kirchen und den Ländern gelistet. Diese Liste umfasst ausschließlich Rahmenverträge, welche teilweise durch Spezialverträge, beispielsweise in Bezug auf die Einrichtung von Privatschulen, ergänzt wurden.

## 2. Verträge auf Bundesebene

Das Konkordat zwischen dem Heiligen Stuhl und dem Deutschen Reich aus dem Jahr 1933<sup>2</sup> (Reichskonkordat<sup>3</sup>) gilt noch immer<sup>4</sup> und stellt die aktuelle Quelle bundesrechtlicher Konkordate dar. Aufgrund der Länderzuständigkeit für Kultur- und Religionsangelegenheiten (Art. 7, 30, 70 ff. GG) stellt dieses Bundeskonkordat eine Ausnahme dar.<sup>5</sup> In der Präambel des Reichskonkordats heißt es daher, dass es sich bei dem Vertrag um eine

*„feierliche Übereinkunft [handele,] welche die mit einzelnen deutschen Ländern abgeschlossenen Konkordate ergänzen und auch für die übrigen Länder eine in den Grundsätzen einheitliche Behandlung der einschlägigen Fragen sichern soll“.*

Ziel dieser Übereinkunft ist folglich nicht die detaillierte Festsetzung konkreter Rechte und Pflichten, wie es bei den landesrechtlichen Konkordaten geschah, sondern die Definition des all-

---

1 Konkordate und (Staats-) Kirchenverträge mit den christlichen Kirchen, abrufbar unter: <https://dbk.de/themen/kirche-staat-und-recht/konkordate-und-kirchenvertraege/>.

2 Konkordat zwischen dem Heiligen Stuhl und dem Deutschen Reich vom 20. Juli 1933 (RGBl. II S. 679).

3 Im Folgenden RK abgekürzt.

4 Vgl. BVerfGE 6, 309.

5 Ebd.

---

gemeinen Verhältnisses des Deutschen Reichs zum Heiligen Stuhl. Art. 2 RK stellt klar, dass dieser Rechtssetzungsakt nicht die zuvor mit Bayern<sup>6</sup> (1924), Preußen<sup>7</sup> (1929) und Baden<sup>8</sup> (1932) geschlossenen Verträge ersetzt, sondern diese nur ergänzt.

Von Interesse dürften vorliegend folgende Bestimmungen sein:

- Der Abschluss von Länderkonkordaten darf nur im Einvernehmen mit der Reichsregierung geschehen, Art. 2 RK.
- Geistliche genießen in gleicher Weise wie die Staatsbeamten den Schutz des Staates, Art. 5 RK.
- Das Amtseinkommen der Geistlichen ist in gleichem Maße von der Zwangsvollstreckung befreit wie die Amtsbezüge der Reichs- und Staatsbeamten, Art. 8 RK.
- Geistliche erhalten ein Zeugnisverweigerungsrecht gegenüber Gerichten und Behörden, Art. 9 RK.
- Es existiert ein freies Besetzungsrecht für alle Kirchenämter und Benefizien ohne Mitwirkung des Staates, Art. 14 RK.
- Das Eigentum der Katholischen Kirche wird gewährleistet. Ein Abriss kirchlicher Gebäude ist nur nach Absprache mit der zuständigen kirchlichen Behörde zulässig, Art. 17 RK.
- Das Recht zur Erhebung der Kirchensteuer wird gewährleistet, Art. 13 des Schlussprotokolls.

Ein vergleichbar umfangreicher Staatskirchenvertrag zwischen dem Bund und der Evangelischen Kirche ist nicht ersichtlich. Grund dafür ist Organisationsstruktur der Evangelischen Kirche in Deutschland. Sie ist auf Landesebene organisiert und damit regelmäßig kein Vertragspartner für den Bund.

### **3. Verträge auf Landesebene an ausgewählten Beispielen**

Jedes der 16 deutschen Bundesländer pflegt eigene vertragliche Beziehungen zur Katholischen und Evangelischen Kirche.

---

6 Abrufbar unter: <http://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayKonk-2-42>.

7 Abrufbar unter: [https://www.uni-trier.de/fileadmin/fb5/inst/IEVR/Arbeitsmaterialien/Staatskirchenrecht/Deutschland/Religionsnormen/Dritter\\_Teil\\_A\\_2.pdf](https://www.uni-trier.de/fileadmin/fb5/inst/IEVR/Arbeitsmaterialien/Staatskirchenrecht/Deutschland/Religionsnormen/Dritter_Teil_A_2.pdf).

8 Abrufbar unter: [http://www.vatican.va/roman\\_curia/secretariat\\_state/archivio/documents/rc\\_seg-st\\_19321012\\_santa-sede-baden\\_ge.html](http://www.vatican.va/roman_curia/secretariat_state/archivio/documents/rc_seg-st_19321012_santa-sede-baden_ge.html).

### 3.1. Konkordate

Eine Auflistung mehrerer Konkordate findet sich in der Anlage. Im Folgenden werden am Beispiel des Vertrags zwischen dem Heiligen Stuhl und dem Land Brandenburg aus dem Jahr 2003<sup>9</sup> für alle Bundesländer typische Regelungsinhalte aufgezeigt.

- Die Katholische Kirche hat das Recht, Hochschulen, Schulen in eigener Trägerschaft auf konfessioneller Grundlage sowie andere Aus-, Fort- und Weiterbildungsstätten zu errichten und zu betreiben (Art. 5 I).
- Geistlichen Seelsorgern wird ein Zeugnisverweigerungsrecht zuerkannt (Art. 9).
- Das Land erklärt, angemessene Sendezeiten im öffentlich-rechtlichen-Rundfunk für Zwecke der Verkündigung und der Seelsorge sowie für sonstige religiöse Sendungen, auch zu Fragen der öffentlichen Verantwortung der Katholischen Kirche, zur Verfügung stellen zu wollen (Art. 10 I).
- Die Katholische Kirche hat das Recht, eigene Friedhöfe anzulegen, welche unter dem gleichen staatlichen Schutz wie kommunale Friedhöfe stehen. Ferner hat die Katholische Kirche das Recht, auf öffentlichen Friedhöfen Gottesdienste abzuhalten (Art. 13).
- Zum Zwecke der Personalkostendeckung zahlt das Land Brandenburg jährlich eine Million Euro an die Katholische Kirche (Art. 15 I).
- Das Land unterstützt die Unterhaltung der Bausubstanz kirchlicher Gebäude mit einem jährlichen Zuschuss von 100.000€.
- Die Katholische Kirche und ihre Einrichtungen sind berechtigt, Spenden und andere freiwillige Leistungen für ihre Zwecke zu erbitten (Art. 19).
- Die Katholische Kirche ist von der Zahlung der auf Landesrecht beruhenden Verwaltungsgebühren befreit, soweit die Amtshandlung unmittelbar der Durchführung kirchlicher Zwecke dient (Art. 20).<sup>10</sup>
- Zur Gewährleistung des kirchlichen Meldewesens hat die Katholische Kirche einen kostenneutralen Anspruch gegen die zuständige Meldebehörde auf Übermittlung der erforderlichen Daten aus dem Melderegister (Art. 21 I, IV).
- Die (Erz-)Bistümer, die Kirchengemeinden und die Gesamtverbände sind berechtigt, Steuern zu erheben (Art. 17 I).

---

9 Vertrag vom 12.11.2003, (GVBl.I/04 [Nr. 9], S.223, 224).

10 Vgl. § 20 Nr. 3 Gebührengesetz für das Land Brandenburg vom 7. Juli 2009 zuletzt geändert am 10. Juli 2014 (GVBl.I/14, [Nr. 32]).

### 3.2. Staatskirchenverträge

Eine Auflistung sämtlicher Staatskirchenverträge ist in der Anlage enthalten. Als repräsentatives Beispiel kann der Luccumer Vertrag<sup>11</sup> (LV), welcher im Jahr 1955 zwischen dem Land Niedersachsen und der Evangelischen Landeskirche geschlossen wurde, herangezogen werden. Aufgrund seines umfassenden Regelungsgehalts kam ihm bei der Ausgestaltung anderer Staatskirchenverträge eine besondere Vorbildfunktion zu. Im Hinblick auf kirchliche Begünstigungen sind die folgenden vertraglichen Regelungen erwähnenswert:

- Es existiert eine Einrichtungsgarantie für theologische Fakultäten und das Recht der Evangelischen Kirche, sich an deren Besetzung zu beteiligen (Art. 3 LV).
- Die Kirchengemeinden haben das Recht, freiwillige Spenden von ihren Mitgliedern einzuziehen (Art. 14 I LV).
- Die Kirchen und ihre öffentlich-rechtlichen Verbände, Anstalten und Stiftungen (Art. 15 LV) sind von den Gebühren der ordentlichen Gerichte in Zivilsachen, den Gebühren der Justizverwaltungsbehörden und den Gebühren der Arbeitsgerichtsverwaltung befreit.<sup>12</sup>
- Die Kirchen erhalten einen Anspruch auf Eigentumsübertragung gegen das Land Niedersachsen an solchen Grundstücken, die ausschließlich evangelischen ortskirchlichen Zwecken gewidmet sind (Art. 17 I 1 LV). Bei der Eigentumsübertragung sind gemäß Art. 17 I 1 LV die Kirchen darüber hinaus von der Grunderwerbssteuer und den Gerichtsgebühren befreit; das Gleiche gilt für die Weiterübertragung des Eigentums von den Kirchen auf die Kirchengemeinden, wenn das Eigentum innerhalb von fünf Jahren nach dem Inkrafttreten dieses Vertrages übergeht (Art. 17 I 3 LV).
- Die Kirchen stellen das Land von allen Verpflichtungen zu Geld- und Sachleistungen an die Kirchengemeinden, insbesondere von denen zur baulichen Unterhaltung von Gebäuden frei. Im Gegenzug erhält die Kirche eine einmalige Ausgleichszahlung (Art. 17 III, IV LV).
- Bei der Anwendung enteignungsgleicher Vorschriften sind auf die kirchlichen Belange besondere Rücksicht zu nehmen (Art. 18 II 1 LV).
- Die Kirchen und die Kirchengemeinden sind berechtigt Kirchensteuern zu erheben (Art. 12 I LV).

---

11 Abrufbar unter: <https://www.kirchenrecht-oldenburg.de/pdf/23158.pdf>.

12 Vgl. § 1 I Nr. 1 Niedersächsisches Gesetz über Gebührenbefreiung, Stundung und Erlass von Kosten in der Gerichtsbarkeit.



### 3.3. Zusammenfassung

Inhaltlich kommen den Verträgen im Wesentlichen drei Funktionen zu. Sie besitzen eine Absicherungsfunktion hinsichtlich aller wesentlichen Rechtsfragen, eine Kooperationsfunktion, die das Zusammenleben und -wirken zwischen Staat und Kirche strukturieren soll und eine Förder- und Verpflichtungsfunktion, welche die Leistungsbeziehungen zwischen den Parteien regelt.<sup>13</sup>

Das einvernehmlich geschlossene Vertragsstaatskirchenrecht bzw. Konkordatsrecht soll den staatlichen und kirchlichen Interessen gleichermaßen entgegenkommen. Diese paritätische Rechtsetzung resultiert aus der staatlichen Souveränität und der kirchlichen Selbstbestimmtheit gemäß Art. 137 III WRV.

---

13 Konkordate und (Staats-) Kirchenverträge mit den christlichen Kirchen, abrufbar unter: <https://dbk.de/themen/kirche-staat-und-recht/konkordate-und-kirchenvertraege/>.

## 4. Anlage

Auflistung der Konkordate und Staatskirchenverträge mit den Bundesländern.

### 4.1. Baden-Württemberg

#### 4.1.1. Konkordat zwischen dem Heiligen Stuhle und dem Freistaate Baden

abrufbar unter: [https://www.uni-trier.de/fileadmin/fb5/inst/IEVR/Arbeitsmaterialien/Staatskirchenrecht/Deutschland/Religionsnormen/Dritter\\_Teil\\_A.pdf](https://www.uni-trier.de/fileadmin/fb5/inst/IEVR/Arbeitsmaterialien/Staatskirchenrecht/Deutschland/Religionsnormen/Dritter_Teil_A.pdf) S. 588.

#### 4.1.2. Evangelischer Kirchenvertrag Baden-Württemberg von 2007

abrufbar unter: <https://www.kirchenrecht-ekiba.de/document/4126>.

### 4.2. Bayern

#### 4.2.1. Vertrag zwischen dem Bayerischen Staate und der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern rechts des Rheins vom 15. November 1924

abrufbar unter: <http://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayELKV?AspxAutoDetectCookieSupport=1>.

#### 4.2.2. Konkordat zwischen dem Heiligen Stuhl und dem Staat Bayern [Bayerisches Konkordat vom 29. März 1924]

abrufbar unter: <http://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayKonk/true>.

### 4.3. Berlin

#### 4.3.1. Abschließendes Protokoll über Besprechungen zwischen Vertretern des Bischöflichen Ordinariats Berlin und des Senats von Berlin über die Regelung gemeinsam interessierender Fragen von 1970

abrufbar unter: <https://www.berlin.de/sen/kultur/.../abschlussendesprotokoll1970kk1.pdf>.

4.3.2. Vertrag mit der Evangelische Kirche von 2006

abrufbar unter: <https://www.kirchenrecht-ekbo.de/document/4>.

4.4. Brandenburg

4.4.1. Vertrag mit dem Heiligen Stuhl von 2003

abrufbar unter: <https://bravors.brandenburg.de/de/vertraege-242586>.

4.4.2. Vertrag mit den Evangelischen Kirchen von 1996

abrufbar unter: <https://bravors.brandenburg.de/de/gesetze-211572>.

4.5. Bremen

4.5.1. Vertrag mit dem Heiligen Stuhl von 2004

abrufbar unter: [https://www.transparenz.bremen.de/sixcms/detail.php?gsid=bremen2014\\_tp.c.68228.de&asl=bremen203\\_tpgesetz.c.55340.de&temp-late=20\\_gp\\_ifg\\_meta\\_detail\\_d](https://www.transparenz.bremen.de/sixcms/detail.php?gsid=bremen2014_tp.c.68228.de&asl=bremen203_tpgesetz.c.55340.de&temp-late=20_gp_ifg_meta_detail_d).

4.5.2. Vertrag mit den Evangelischen Kirchen von 2001

abrufbar unter: [https://www.transparenz.bremen.de/sixcms/detail.php?gsid=bremen2014\\_tp.c.66421.de&asl=bremen203\\_tpgesetz.c.55340.de&temp-late=20\\_gp\\_ifg\\_meta\\_detail\\_d](https://www.transparenz.bremen.de/sixcms/detail.php?gsid=bremen2014_tp.c.66421.de&asl=bremen203_tpgesetz.c.55340.de&temp-late=20_gp_ifg_meta_detail_d).

4.6. Hamburg

4.6.1. Vertrag mit dem Heiligen Stuhl von 2005

abrufbar unter: [https://www.erzbistum-hamburg.de/ebhh/pdf/Abteilung\\_Recht/StKiR/StKiV-HH\\_2005-11.pdf?m=1476047761](https://www.erzbistum-hamburg.de/ebhh/pdf/Abteilung_Recht/StKiR/StKiV-HH_2005-11.pdf?m=1476047761).

4.6.2. Vertrag mit der Nordelbischen Lutherkirche von 2005

abrufbar unter: <https://www.kirchenrecht-nordkirche.de/pdf/25006.pdf>.

#### 4.7. Hessen

##### 4.7.1. Preußisches Konkordat von 1929

abrufbar unter: <http://spcp.prf.cuni.cz/dokument/k-prus.htm>.

##### 4.7.2. Verträge mit den Katholischen Bistümern in Hessen aus den Jahren 1963 und 1974

abrufbar unter: <https://www.uni-trier.de/fileadmin/fb5/inst/IEVR/Arbeitsmaterialien/Staatskirchenrecht/Deutschland/Religionsnormen/Dritter Teil A 9.pdf> S. 729 ff.

##### 4.7.3. Preußischer Kirchenvertrag von 1931

abrufbar unter: <https://www.kirchenrecht-ekvw.de/document/5801>.

##### 4.7.4. Vertrag mit den Evangelischen Kirchen von 1960

abrufbar unter: <https://www.kirchenrecht-ekhn.de/document/19067>.

#### 4.8. Mecklenburg-Vorpommern

##### 4.8.1. Vertrag mit dem Heiligen Stuhl von 1997

abrufbar unter: [https://www.erzbistum-hamburg.de/ebhh/pdf/Abteilung\\_Recht/StKiR/StKiV-MV\\_1997-09.pdf?m=1476047761](https://www.erzbistum-hamburg.de/ebhh/pdf/Abteilung_Recht/StKiR/StKiV-MV_1997-09.pdf?m=1476047761).

##### 4.8.2. Güstrower Vertrag von 1994

abrufbar unter: <https://www.kirchenrecht-nordkirche.de/document/24925>.

#### 4.9. Niedersachsen

##### 4.9.1. Konkordat aus dem Jahr 1965

abrufbar unter: [http://www.vatican.va/roman\\_curia/secretariat\\_state/archivio/documents/rc\\_seg-st\\_19650226\\_concordato-sassonia-inf\\_ge.html](http://www.vatican.va/roman_curia/secretariat_state/archivio/documents/rc_seg-st_19650226_concordato-sassonia-inf_ge.html).

#### 4.9.2. Loccumer Vertrag von 1955

abrufbar unter: <https://www.kirchenrecht-evlka.de/document/20889>.

### 4.10. Nordrhein-Westfalen

#### Preußisches Konkordat von 1929

Siehe oben

#### Vertrag mit der Lippischen Landeskirche von 1958

abrufbar unter: <https://www.kirchenrecht-ekir.de/document/2984>.

### 4.11. Rheinland-Pfalz

#### Preußisches Konkordat von 1929

Siehe oben

#### Vertrag mit den Evangelischen Kirchen von 1962

abrufbar unter: <https://www.kirchenrecht-evpfalz.de/document/14460>.

### 4.12. Saarland

#### 4.12.1. Preußisches Konkordat von 1929

Siehe oben

#### 4.12.2. Preußischer Kirchenvertrag von 1931

Siehe oben

### 4.13. Sachsen

#### 4.13.1. Vertrag mit dem Heiligen Stuhl von 1996

abrufbar unter: <https://www.revosax.sachsen.de/vorschrift/5487-Vertrag-Heiliger-Stuhl-Freistaat-Sachsen#v>.

#### 4.13.2. Vertrag mit den Evangelischen Kirchen von 1994

abrufbar unter: <https://www.kirchenrecht-ekbo.de/document/2>.

#### 4.14. Sachsen-Anhalt

##### 4.14.1. Vertrag mit dem Heiligen Stuhl von 1998

abrufbar unter: <http://www.landesrecht.sachsen-anhalt.de/jportal/?quelle=jlink&query=KonkordatG+ST&psml=bssahprod.psml&max=true&aiz=true>.

##### 4.14.2. Wittenberger Vertrag von 1993

abrufbar unter: [https://www.kirchenrecht.uni-halle.de/anhalt/Texte/KEL-Anhalt-95-02\\_V-LSA-Anhalt.pdf](https://www.kirchenrecht.uni-halle.de/anhalt/Texte/KEL-Anhalt-95-02_V-LSA-Anhalt.pdf).

#### 4.15. Schleswig-Holstein

##### 4.15.1. Vertrag mit dem Heiligen Stuhl von 2009

abrufbar unter: [https://www.erzbistum-hamburg.de/ebhh/pdf/Abteilung\\_Recht/StKiR/StKiV-SH\\_2009-01.pdf?m=1476047761](https://www.erzbistum-hamburg.de/ebhh/pdf/Abteilung_Recht/StKiR/StKiV-SH_2009-01.pdf?m=1476047761).

##### 4.15.2. Vertrag mit den Evangelischen Kirchen von 1957

abrufbar unter: <http://www.gesetze-rechtsprechung.sh.juris.de/jportal/?quelle=jlink&query=EvKiSHVtrG+SH&psml=bsshoprod.psml&max=true&aiz=true>.

#### 4.16. Thüringen

##### 4.16.1. Vertrag mit dem Heiligen Stuhl von 1997

abrufbar unter: <https://www.iuscangreg.it/conc/thueringen-1997.pdf>.

##### 4.16.2. Vertrag mit den Evangelischen Kirchen von 1994

abrufbar unter: <https://www.uni-trier.de/fileadmin/fb5/inst/IEVR/Arbeitsmaterialien/Staatskirchenrecht/Europa/EuGH/Dritter Teil Staatskirchenvertraege Thueringen.pdf>.